Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

Das Amtsgericht in Pyrmont ist in bürgerlichen Rechtssachen, außer in den Fällen des §. 4. Nummer I. der Verordnung vom 6. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten S. 897., Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt S. 119.), ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, vom 1. Juli d. J. ab zuständig:

für die Verhandlung und Entscheidung der Arrest- und Sequestrationssachen, der Exekutiv- und Wechselprozesse, für das gesammte Vollstreckungsverfahren, einschließlich der Vollstreckungsverfügung und der Entscheidung auf erhobene Einwendungen, und zur Ertheilung des Befriedigungsbefehls im bedingten Mandatsprozesse, sowie zur Ueberleitung desselben in den ordentlichen Prozeß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1870.

(Nr. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender $4\frac{1}{2}$ prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Görlitz darauf angetragen hat, daß das der Stadt Görlitz am 29. Mai 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 846.) ertheilte Privilegium:

zur Umwandlung der bisherigen kündbaren Staatsschuld in Inhaberpapiere, sowie zur Ausführung verschiedener Bauten und zur Bestreitung anderer, aus der Vergrößerung der Stadt entspringenden Ausgaben, die bisherige der Tilgung unterliegende Stadtschuld von 1,000,000 Thalern auf 1,600,000 Thaler erhöhen, und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen,

dahin abgeändert werde, daß die ganze Summe der Schuld von 1,600,000 Thalern in zwei Serien eingetheilt werde, wovon die erste Serie

300	Stücke	à 500	Thaler	= 150,000	Thaler,
875	=	à 200	=	= 175,000	=
4000	=	à 100	=	= 400,000	=
1000	=	à 50	=	= 50,000	=
1000	=	à 25	=	= 25,000	=
			in Summa	= 800,000	Thaler,

nach dem am 29. Mai 1869. vorgeschriebenen Schema, und die zweite Serie, in Thalern und in Franken Eidgenössischer Währung ausgefertigt:

$$1600 \text{ Stücke à } \frac{1500 \text{ Franken}}{400 \text{ Thaler}} = \frac{2{,}400{,}000 \text{ Franken,}}{640{,}000 \text{ Thaler,}}$$

$$100 \text{ Stücke à } \frac{6000 \text{ Franken}}{1600 \text{ Thaler}} = \frac{600{,}000 \text{ Franken,}}{160{,}000 \text{ Thaler,}}$$

nach dem anliegenden Schema enthalten sollen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dieser Abänderung des Privilegiums vom 29. Mai 1869., beziehentlich zu den für die zweite Serie der Obligationen gemäß der Anlage abgeänderten Bestimmungen des Schemas, hierdurch, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch auch durch dieses Nachtrags-Privilegium den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Preu-

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Stadtwappen.)

Serie .... **Littr.** .... **№** ....

Obligation der Stadt Görlitz

über

.... Franken Eidgenössische Währung.
.... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 29. Mai 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 846.) und des Nachtrags-Privilegiums vom 25. April 1870. (Gesetz-Samml. von 1870. S......).

---

1) Der Magistrat der Stadt Görlitz beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein der gedachten Stadt dargeliehenes Kapital von .... Franken Eidgenössische Währung, / .... Thalern Preußisch Kurant, geschrieben .... Franken .... Thalern, dessen Empfang hiermit Namens der Stadtgemeinde bescheinigt wird, von der letzteren zu fordern hat. Diese Summe bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Mai 1869. und des Nachtrags-Privilegiums vom 25. April 1870. aufgenommenen Darlehns in Obligationen II. Serie von .... Franken, / .... Thalern.

2) Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns II. Serie geschieht vom Jahre 1870. an in spätestens 38 Jahren, also bis 1907., aus einem Tilgungsfonds nach Maaßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplans. Diesem Tilgungsfonds werden, dem Tilgungsplane gemäß, jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, sowie sämmtliche ersparte Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Stadthaushalts-Etat übernommen.

3) Die einzulösenden Schuldverschreibungen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in Görlitz im Monat August jeden Jahres, zunächst im August 1870., unter Zuziehung eines öffentlichen Notars, welcher die gezogenen Nummern registrirt und das Verzeichniß derselben sowohl dem Magistrate zu Görlitz als der Handelsbank zu Basel zusendet.

Der Stadtgemeinde Görlitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Auslosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der Höhe der planmäßigen Tilgung, ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Die ausgeloosten beziehungsweise gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Serien, Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Preußischen Staatsanzeiger, in Görlitzer Lokalblättern, sowie in den Baseler Nachrichten und in der Schweizerischen Handelszeitung in Zürich.

Die nähere Bestimmung der Görlitzer Lokalblätter, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eines der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten.

5) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen zum Nominalwerthe und mit den darauf noch haftenden Zinsen erfolgt gegen Rückgabe dieser Obligation und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons, welche mit abzuliefern sind, nach Wahl des Gläubigers entweder bei der Stadt-Hauptkasse in Görlitz in Preußischem Kurant oder an der Kasse der Baseler Handelsbank in Basel in Eidgenössischer Währung nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag am Kapitale abgezogen.

6) Diese Schuldverschreibung wird mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Zinsen nicht verjährt sind (s. Nr. 7.), gegen Rückgabe des fälligen Zinskupons, und zwar entweder bei der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz in Preußischem Kurant oder an der Kasse der Baseler Handelsbank in Basel in Eidgenössischer Währung, je nachdem der Kupon an dem ersteren oder dem letzteren Orte präsentirt wird.

Mit dieser Obligation sind zwanzig halbjährliche Zinsscheine ausgegeben; die Ausgabe der Zinsscheine für eine weitere zehnjährige Periode erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz oder je nach Verlangen bei der Baseler Handelsbank in Basel gegen Einreichung des Talons. Geht der Talon verloren, so geschieht die Aushändigung der neuen Serie der Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern letztere rechtzeitig vorgezeigt wird.

7) Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb

halb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Görlitz.

8) In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Görlitz gemacht werden.

Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerum zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Liegnitz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz;

c) die in §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch die ad 4. dieser Obligation bezeichneten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons werden weder aufgeboten noch amortisirt, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

9) Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen, sowie für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen überhaupt, haftet das gesammte Vermögen und die gesammte Leistungskraft der Stadtkommune Görlitz.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen:
Fol. ..... № ..... der Kontrole
№ .....

 Preu-

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

Serie.....

Zinskupon №.....

.....Rthlr.....Sgr. .....Frank.....Cent.

zur

Obligation Ser..... Littr..... №..... der Stadt Görlitz

über

.... Franken Eidgenössische Währung.

.... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen à vier einhalb Prozent mit

.... Franken ..... Centimes / .... Thaler ..... Silbergroschen } nach seiner Wahl aus der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz in Preußischem Kurant oder an der Kasse der Baseler Handelsbank zu Basel in Eidgenössischer Währung.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(Kupon-Stempel.) Der Magistrat.

Eingetragen:
sub №...... der Kontrole.
№......

(Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres erhoben ist.

Preu-

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Obligation Ser...... Littr...... № ..... der Stadt Görlitz

über

.... **Franken Eidgenössische Währung.**

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die zehn Jahre vom .... bis .... nach seiner Wahl bei der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz oder an der Kasse der Baseler Handelsbank zu Basel, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Magistrat.

(Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870., betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Auf den Bericht vom 19. d. M. ermächtige Ich Sie, nach Maaßgabe der §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe in Apoints zu 10,000 Thaler, 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler und 50 Thaler, verzinslich zu $4\frac{1}{2}$ Prozent am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der im §. 1. a. a. O. unter I. Nr. 4. und 10., sowie unter II. Nr. 5. aufgeführten Anleihen auszugeben. Denjenigen, welche in der Zeit vom 9. bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen zum Umtausch einreichen, ist eine Prämie zu zahlen, und zwar: a) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1867. C. in Höhe von $\frac{1}{2}$ Prozent, — b) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856. und 1868. A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thaler beträgt, in Höhe von $\frac{3}{4}$ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thaler erreicht oder übersteigt, in Höhe

 von

von 1 Prozent von dem Nennwerthe der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Wilhelm.

Camphausen.

An den Finanzminister.

(Nr. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. will Ich den Beschluß, welchen der 28. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft am 28. März d. J. wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Ostpreußischen Pfandbriefe gefaßt hat, hiermit in der Fassung der beiliegenden Ausfertigung genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Beschluß

des

28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft vom 28. März 1870., betreffend die Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Diejenigen Grundbesitzer, denen fortan neue landschaftliche Darlehen von der Ostpreußischen Landschaft gewährt werden, sind wider den Willen der Generaldirektion der genannten Landschaft nicht berechtigt, die Aushändigung der Pfandbriefe zu verlangen. Es hängt vielmehr von dem Ermessen der Generaldirektion ab, ob sie dem Darlehnsnehmer die Pfandbriefe aushändigen, oder ob sie letztere für seine Rechnung verkaufen will, um ihm nur den Erlös zu zahlen.

In welcher Art die Versilberung zu bewirken ist, darüber entscheidet die Generallandschafts-Direktion selbstständig. Dem Darlehnsnehmer steht eine Einwirkung hierauf nicht zu.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).